



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

GENERALSEKRETARIAT

**Brüssel, den 15. November 2001 (11.01)
(OR. en)**

SN 4502/01

LIMITE

DRITTER BERICHT ÜBER DIE NATIONALE RECHTSPRECHUNG ZUM LUGANO- ÜBEREINKOMMEN

*von Cecilia Renfors, Frans van der Velden, Rolf Wagner **

I. Einleitung

In seiner Sitzung vom 13.-14. September 1999 wurde dem Ständigen Ausschuss des Lugano-Übereinkommens ein Bericht über die nationale Rechtsprechung zu dem Übereinkommen vorgelegt, der auf den Entscheidungen basiert, die dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) gemäß dem Protokoll Nr. 2 zu dem Übereinkommen von den Unterzeichnerstaaten und den beitretenden Staaten übermittelt wurden. Dieser Bericht, der von der griechischen, der schweizerischen und der spanischen Delegation erstellt wurde ¹, bezog sich auf die Entscheidungen in den vom Gerichtshof (über seine Dienststelle "Bibliothek, Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation") herausgegebenen ersten sieben Faszikeln. Ein zweiter Bericht, der von der österreichischen, der italienischen und der norwegischen Delegation verfasst wurde ², betraf die im 8. Faszikel enthaltenen Entscheidungen. Im September 2000 beschloss der Ständige Ausschuss, dass der dritte Bericht, der die Entscheidungen im 9. Faszikel behandelt ³, von der niederländischen, der deutschen und der schwedischen Delegation für die Sitzung des Ständigen Ausschusses im September 2001 ausgearbeitet werden sollte. Der 9. Faszikel enthält 50 Entscheidungen, die entweder das Lugano-Übereinkommen oder das Brüsseler Übereinkommen betreffen und von den folgenden Gerichten erlassen wurden:

* Wir danken Frau Caren Reibold für ihre Hilfe bei der Herausgabe dieses Berichts.

¹ IPRax 2001, 262.

² IPRax #.

³ Informationen gemäß Protokoll Nr. 2 zum Lugano-Übereinkommen, Faszikel Nr. 9, Juli 2000 (zitiert als Informationen Nr. 2000/...); die Entscheidungen sind auch auf der Website des EuGH - Adresse: <http://www.curia.eu.int/common/recdoc/convention/en/tableau/2000.htm> - veröffentlicht.

Lugano-Übereinkommen:

Oberster Gerichtshof (Österreich): 3 Entscheidungen
Tribunal fédéral / Bundesgericht (Schweiz): 3 Entscheidungen
Oberlandesgericht München (Deutschland): 1 Entscheidung
Cour de Cassation (Frankreich): 2 Entscheidungen
House of Lords (Vereinigtes Königreich): 1 Entscheidung
Norges Høyesterett (Norwegen): 1 Entscheidung
Högsta domstolen (Schweden): 1 Entscheidung

Brüsseler Übereinkommen:

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: 6 Entscheidungen
Cour d'appel Brüssel (Belgien): 2 Entscheidungen
Hoge Raad / Gerechtshof Amsterdam (Niederlande): 3 Entscheidungen
Bundesgerichtshof / Oberlandesgericht Karlsruhe (Deutschland): 2 Entscheidungen
Oberster Gerichtshof (Österreich): 3 Entscheidungen
Court of Appeal (Vereinigtes Königreich): 6 Entscheidungen
Cour de Cassation / Cour d'appel Colmar / Cour administrative d'appel Nantes / Cour d'appel Paris (Frankreich): 11 Entscheidungen
Efeteio Thessalonikis / Areios Pagos (Griechenland): 2 Entscheidungen
Corte di Cassazione (Italien): 3 Entscheidungen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) ist bekanntlich auf die Informationen über die einschlägige nationale Rechtsprechung angewiesen, die ihm von den Behörden der einzelnen Staaten zur Verfügung gestellt werden. Daher bilden die vom EuGH verbreiteten nationalen Entscheidungen zum Lugano-Übereinkommen und zum Brüsseler Übereinkommen naturgemäß keine vollständige Zusammenstellung der in letzter Instanz ergangenen einschlägigen Entscheidungen der nationalen Gerichte. Dies ist bei der Lektüre des vorliegenden Berichts zu beachten.

Die Entscheidungen beziehen sich auf eine Vielzahl von Fragen, doch ist Artikel 5 Nummer 1 die Bestimmung, zu der die meisten Entscheidungen vorliegen. Bestimmungen, die mehr als einmal strittig waren, sind Artikel 1 Absatz 2, Artikel 16 Nummer 1 Buchstabe a und Artikel 24. Wie schon der erste und der zweite Bericht befasst sich auch der vorliegende Bericht schwerpunktmäßig mit den Entscheidungen zum Lugano-Übereinkommen (12 Entscheidungen).⁴

II. Überblick über die Rechtsprechung

1. Titel I - Anwendungsbereich

Art. 1 Abs. 2 Nr. 1

Im Mittelpunkt einer Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofs (*E. gegen O.*)⁵ vom 21. Oktober 1999 stand die Frage, ob der zu entscheidende Sachverhalt in den sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt. Die Parteien hatten in einem Scheidungsvergleich vereinbart, dass die Beklagte Hauptschuldnerin und der Kläger Ausfallbürge für einen Kredit bei einer Bank seien. Da die Beklagte ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber der Bank nicht nachkam, nahm die Bank den Kläger in Anspruch. Daraufhin machte der Kläger gegenüber der Beklagten einen "Regressanspruch" geltend.

⁴ Durch die unterschiedlichen Traditionen der Gerichte der Vertragsstaaten des Lugano-Übereinkommens, was die Offenlegung der ihrer Entscheidung zugrunde liegenden Erwägungen anbelangt, wird ein angemessener Vergleich der Rechtssachen erschwert.

⁵ Österreichischer *Oberster Gerichtshof*, 21. Oktober 1999, <http://www.curia.eu.int/common/recdoc/convention/en/2000/17-2000.htm>, Information Nr. 2000/17.

In seinen knappen Ausführungen zum sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens stützte sich der österreichische Oberste Gerichtshof auf zwei Entscheidungen des EuGH (*De Cavel gegen De Cavel*⁶ und *W. gegen H.*⁷). Diese älteren Entscheidungen zum Brüsseler Übereinkommen seien eine authentische Interpretation der mit dem Brüsseler Übereinkommen gleich lautenden Bestimmungen des Lugano-Übereinkommens. Nach dieser Rechtsprechung umfasse der Begriff der "ehelichen Güterstände" (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1) nicht nur die in einigen nationalen Rechtsordnungen besonders und ausschließlich für das Rechtsverhältnis der Ehe vorgesehenen Güterstände. Unter diesen Ausnahmetatbestand fielen vielmehr alle vermögensrechtlichen Beziehungen, die sich unmittelbar aus der Ehe oder ihrer Auflösung ergeben. Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch beruhe - wie der Obergerichtshof befand - auf einer Vereinbarung, die zwischen den Ehegatten anlässlich der Auflösung der Ehe geschlossen worden sei⁸. Gegenstand des Rechtsstreits seien daher vermögensrechtliche Beziehungen, die sich aus der Auflösung der Ehe ergeben. Daher sei das Übereinkommen nicht anwendbar.

Art. 1 Abs. 2 Nr. 4

Nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 ist die Schiedsgerichtsbarkeit vom Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens ausgenommen. Die Meinungen gehen auseinander, wie diese mit Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 des Brüsseler Übereinkommens wortgleiche Bestimmung zu verstehen ist. Wie bereits im Jenard-Bericht⁹ angegeben, sind viele, aber nicht alle Streitigkeiten, die Schiedsgerichtsklauseln zum Gegenstand haben, ausgenommen. Im Schlosser-Bericht¹⁰ zu dem Übereinkommen über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs zum Brüsseler Übereinkommen werden die unterschiedlichen Auslegungen dieser Bestimmung erörtert und die Feststellung getroffen, dass gerichtliche Verfahren nur dann zu den Schiedsverfahren zu rechnen sind, wenn sie mit einem solchen Schiedsverfahren in

⁶ Slg. 1979, S. 1055 (143/78).

⁷ Slg. 1982, S. 1189 (25/81).

⁸ Nach dem österreichischen Familienrecht sind im Falle der Scheidung das Vermögen der Ehegatten und alle Schulden im Zusammenhang mit diesem Vermögen gerecht zwischen den Ehegatten aufzuteilen. Die Schuldenaufteilung entfaltet grundsätzlich nur Wirkung *inter partes* und berührt nicht die Rechtsstellung des Gläubigers. Eine Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen ist nicht möglich, solange die Parteien in dieser Frage keine Einigung erzielen können.

⁹ ABl. 1979, C 59/1, S. 13.

¹⁰ ABl. 1979, C59/71, S. 92.

Zusammenhang stehen. Der EuGH schloss sich dieser Auslegung in seinem Urteil in der Rechtssache *Rich gegen Impianti*¹¹ an. Darin erkannte der EuGH für Recht, dass sich die in Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 enthaltene Ausschlussregelung auf einen bei einem staatlichen Gericht anhängigen Rechtsstreit erstreckt, der die Benennung eines Schiedsrichters zum Gegenstand hat, selbst wenn das Bestehen oder die Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung eine Vorfrage in diesem Rechtsstreit darstellt. In einem Urteil vom 4. Mai 1999 hatte die französische *Cour de cassation* (*Piquet gegen Sacinter*)¹² zu prüfen, ob aufgrund einer in einem individuellen Arbeitsvertrag enthaltenen Schiedsgerichtsklausel die Anwendung des Lugano-Übereinkommens ausgeschlossen ist. Ein belgischer Ingenieur hatte einen individuellen Arbeitsvertrag mit einem schweizerischen Unternehmen abgeschlossen; die Arbeit war in Frankreich zu verrichten. Der Vertrag sah vor, dass etwaige Streitigkeiten im Wege eines Schiedsverfahrens in *Lausanne* beizulegen waren und dem "concordat suisse sur l'arbitrage" unterliegen sollten. Der Ingenieur wurde entlassen. Daraufhin verklagte er das schweizerische Unternehmen vor dem Arbeitsgericht des Ortes, an dem er seine Arbeit verrichtete, auf Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Entlassung. Das Arbeitsgericht erklärte sich für unzuständig. Das Berufungsgericht bestätigte im Rechtsmittelverfahren die Entscheidung des Arbeitsgerichts und stützte seine Entscheidung dabei auf zwei Gründe:

A: Das Lugano-Übereinkommen sei nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 auf die Schiedsgerichtsbarkeit nicht anwendbar; B: da es sich um eine nach schweizerischem Recht - das auf den Vertrag anzuwenden ist - rechtsgültige Schiedsgerichtsklausel handele, schließe sie die Anwendung der Vorschriften des französischen Arbeitsrechts aus.

Die französische *Cour de cassation* vertrat die Auffassung, dass das Lugano-Übereinkommen anzuwenden sei¹³. In einem knapp gefassten Urteil befand sie, dass die Schiedsgerichtsklausel nicht einem Arbeitnehmer entgegengehalten werden könne, der seinen früheren Arbeitgeber gemäß dem anwendbaren Recht vor dem zuständigen französischen Gericht verklagt habe, und dass nach Art. 5 Nr. 1 des Lugano-Übereinkommens die französischen Gerichte für das Verfahren zuständig seien. Die *Cour de cassation* befasste sich nicht im Einzelnen mit Art. 1 Abs. 2 Nr. 4,

¹¹ Slg. 1991, S. I-3855 (190/89).

¹² Französische *Cour de cassation*, 4. Mai 1999, *Revue de l'arbitrage* 1999, S. 292; *La semaine juridique - édition générale* 1999, S. 1010, 1999 IV 2132, 2000 II 10337, <http://www.curia.eu.int/common/recdoc/convention/en/2000/28-2000.htm>, Information Nr. 2000/28.

¹³ Zu Artikel 54 des Lugano-Übereinkommens siehe S. 19.

und sie legte auch nicht dar, aus welchen Gründen sie die Rechtssache zur Entscheidung in der Hauptsache an ein anderes Berufungsgericht verwies. Allerdings ist unklar, ob die *Cour de cassation*, indem sie direkt auf Art. 5 Nr. 1 Bezug nahm und die Rechtssache zur Entscheidung in der Hauptsache an ein anderes Berufungsgericht verwies, jede Entscheidung über die Rechtsgültigkeit oder Vollstreckbarkeit der Schiedsgerichtsklausel an letzteres verwiesen wissen wollte.

2. Titel II - Zuständigkeit

In seiner Entscheidung vom 26. Oktober 1999 (*Thessalian Paper Industry Svensaka AB:s i likvidation konkursbo* gegen *P.F. und L.O.*)¹⁴ gelangte der schwedische Oberste Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Frage, ob die Umstände, die die Anwendbarkeit einer spezifischen Zuständigkeitsregel des Übereinkommens begründen, von den Parteien geltend gemacht werden müssen oder ob ein Gericht die Bestimmungen des Titels II des Übereinkommens von Amts wegen anwenden kann, nach dem nationalen Recht zu entscheiden sei.

In dem betreffenden Verfahren hatte ein schwedisches Unternehmen Klage wegen nicht geleisteter Rückzahlungen gemäß dem schwedischen Gesellschaftsrecht gegen mehrere Beklagte erhoben, unter anderem gegen eine Person mit Wohnsitz in Finnland, den Beklagten Y. Die Klägerin machte geltend, dass die Zuständigkeit der schwedischen Gerichte - in diesem speziellen Fall des Distriktsgerichts *Stockholm* - hinsichtlich des Beklagten Y nach Art. 16 Nr. 2 des Übereinkommens gegeben sei. Das Distriktsgericht *Stockholm* vertrat die Auffassung, dass die Klage nicht die Gründung einer juristischen Person oder eine sonstige in Art. 16 Nr. 2 genannte Angelegenheit zum Gegenstand habe, und wies das Klagebegehren ab.

Die Auffassung, dass Art. 16 Nr. 2 nicht anwendbar sei, wurde in allen Instanzen bestätigt. Das Berufungsgericht *Svea* gelangte jedoch zu dem Schluss, dass die Zuständigkeit des Distriktsgerichts *Stockholm* im Falle des Beklagten Y nach Art. 6 Nr. 1 begründet sei, da dieses Gericht auch hinsichtlich des anderen Beklagten nach Artikel 2 zuständig sei. Bei den Klagen gegen die beiden Beklagten handele es sich unbestreitbar um verbundene Klagen im Sinne der Rechtsprechung des EuGH (*Kalfelis* gegen *Schröder*¹⁵).

Der Beklagte Y legte gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts *Svea* einen Rechtsbehelf mit dem Argument ein, dass sich das Berufungsgericht nicht auf Artikel 6 stützen könne, da sich die Klägerin bei der Klageerhebung nicht auf diesen Artikel berufen hätte.

¹⁴ Schwedischer *Högsta domstolen*, 26. Oktober 1999; *Nytt Jurdiskt Arkiv* 1999 I S. 660, <http://www.curia.eu.int/common/recdoc/convention/en/2000/50-2000.htm>, Information Nr. 2000/50.

¹⁵ Slg. 1988, S. 5565 (189/87).

Der Oberste Gerichtshof verwarf diese Argumentation. Die Bestimmungen des Titels II seien ohne Rücksicht darauf, ob die Parteien sich darauf beriefen oder nicht, anzuwenden. Die Frage, ob die Gerichte verpflichtet seien, Umstände, die von den Parteien nicht geltend gemacht worden seien, zu berücksichtigen, sei jedoch nach dem nationalen Recht zu entscheiden, mit Ausnahme der in Art. 19 und 20 geregelten Fälle, wonach die Gerichte bestimmte Fragen von Amts wegen zu prüfen hätten. Außer den in den Artikeln 19 und 20 geregelten Fällen lege das Übereinkommen keine derartigen Verpflichtungen fest.

Art. 5 Nr. 1 Hs. 1

In einem vom Oberlandesgericht *München*¹⁶ rechtskräftig entschiedenen Fall nahm der Kläger als Konkursverwalter über das Vermögen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Deutschland (nachfolgend: Gesellschaft) den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch. Der Beklagte war der frühere Geschäftsführer dieser Gesellschaft und hatte seinen Wohnsitz in der Schweiz. Im Vordergrund der Entscheidung stand die Innenhaftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft, und zwar insbesondere nach bestimmten Vorschriften des deutschen GmbH-Gesetzes. Im Einzelnen warf der Kläger dem Beklagten vor, falsche Angaben zum Stammkapital gemacht und die Gesellschaft "ausgeplündert" zu haben.

Ohne zunächst die vorrangige Frage zu stellen, ob eine Streitigkeit aus einem Arbeitsvertrag nach Art. 5 Nr. 1 Hs. 2, 3 vorlag, qualifizierte das Gericht die organschaftliche Sonderrechtsbeziehung zwischen der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ihrem Geschäftsführer als "Vertrag" im Sinne von Art. 5 Nr. 1 Hs. 1. Die Bestellung eines Geschäftsführers durch die Gesellschaft sei zwar ein körperschaftsrechtlicher Akt. Da die Organstellung des Geschäftsführers aber mit weit reichenden Pflichten gegenüber der Gesellschaft verbunden sei, bedürfe diese Bestellung der Annahme durch den Geschäftsführer. Die Anwendung des Art. 5 Nr. 1 sei umso mehr

¹⁶ *Oberlandesgericht München*, 25. Juni 1999, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 1999, S. 1558; *Der Betrieb* 1999, S. 1847, <http://www.curia.eu.int/common/reccdoc/convention/en/2000/22-2000.htm>, Information Nr. 2000/22.

gerechtfertigt, als in aller Regel zwischen Gesellschaft und Geschäftsführer ein Anstellungsvertrag geschlossen werde, nach dem auch die gesetzlichen Verpflichtungen aus der organchaftlichen Stellung zu erfüllen seien. Zudem habe der EuGH Zahlungsansprüche aus einem vereinsrechtlichen Mitgliedschaftsverhältnis als Ansprüche im Sinne des gleich lautenden Art. 5 Nr. 1 des Brüsseler Übereinkommens angesehen. Der Beitritt zu einem Verein schaffe zwischen den Vereinsmitgliedern ebenso enge Bindungen wie zwischen Vertragsparteien. Hinzu komme, dass der EuGH auch Bindungen zwischen den Aktionären einer Gesellschaft als vertragsrechtlich qualifiziert habe.

Im Ergebnis bejahte das Gericht seine internationale Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 1 Hs. 1 soweit die Ansprüche nicht deliktsrechtlich zu qualifizieren waren und es nicht schon nach Art. 5 Nr. 3 zuständig war. Denn der Erfüllungsort der streitgegenständlichen Ansprüche, der nach internationalprivatrechtlichen Grundsätzen zu ermitteln war, lag nach Auffassung des Gerichts in Deutschland (am Sitz der Gesellschaft).

In einer Entscheidung des britischen *House of Lords* vom 17. Februar 2000 (*Agnew and others gegen Lansförsäkringsbolagens AB*)¹⁷ ging es unter anderem um die Frage der Auslegung von Art. 5 Nr. 1¹⁸. Die Kläger hatten in England Klage gegen ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in Schweden erhoben, mit der sie die Feststellung anstrebten, dass sie berechtigt wären, einen Rückversicherungsvertrag wegen falscher Angaben und des Verschweigens von Tatsachen aufzuheben. Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Kläger waren als Rückversicherer auf dem Londoner Markt tätig und hatten ein Risiko des schwedischen Unternehmens in Deckung genommen, das eine Produkthaftungsversicherung für Verpflichtungen aus einem Vertrag mit einer norwegischen Firma über die Lieferung von Unterwasserventilen zum Einsatz bei der Erdölförderung abgeschlossen hatte. Die Kläger machten geltend, dass sie durch irreführende Sachangaben zum Vertragsschluss verleitet worden seien und dass die Beklagte über ihre Makler bei der Verhandlung und der Risikobeschreibung in London sachlich relevante Tatsachen verschwiegen hätte.

¹⁷ Britisches *House of Lords*, 17. Februar 2000, The All England Law Reports 2000, Vol. 1, S. 737, <http://www.curia.eu.int/common/recdoc/convention/en/2000/40-2000.htm>, Information Nr. 2000/40.

¹⁸ Die Frage, ob diese Streitigkeit unter die Art. 7 bis 12 fällt, welche die Zuständigkeit für Versicherungssachen betreffen, wird in einem der nachfolgenden Abschnitte dieses Berichts eingegangen.

Die Kläger stützten ihre Klage auf Art. 5 Nr. 1 des Lugano-Übereinkommens. Die Beklagte machte geltend, dass das Verfahren nicht unter Art. 5 Nr. 1 falle, da es sich bei der "Verpflichtung, die erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre" um eine Verpflichtung *aus* einem Vertrag handeln müsse und eine Verpflichtung zur Mitteilung von Angaben bei den dem Vertragsabschluss vorausgehenden Verhandlungen keine solche Verpflichtung darstelle.

Der *High Court* und der *Court of Appeal* bejahten eine Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 1. Auch das *House of Lords* vertrat die Auffassung, dass die englischen Gerichte nach Art. 5 Nr. 1 zuständig seien. Erstens könne eine Verpflichtung zur Mitteilung von Angaben im Rahmen der Verhandlungen vor Vertragsabschluss als "Verpflichtung, die erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre" im Sinne von Art. 5 Nr. 1 angesehen werden. Diese Schlussfolgerung stimme mit der dem Wortlaut der Bestimmung gewöhnlich gegebenen Bedeutung überein. Außerdem werde diese Auslegung durch den der Bestimmung zugrunde liegenden Grundsatz und Zweck gestützt. Zweitens sei eine Verpflichtung, die bei Nichterfüllung zur Aufhebung des Vertrags berechtige, als vertragliche Verpflichtung anzusehen. Hiervon zu unterscheiden seien die Fälle, in denen ein Vertrag *ab initio* nichtig sei.

In der Begründung seiner Entscheidung geht das *House of Lords* zunächst vom Wortlaut des Art. 5 Nr. 1 aus. In seinem Votum prüft Lord Woolf den genannten Standpunkt nicht nur in Bezug auf die Zielsetzung des Übereinkommens, sondern auch hinsichtlich der Rechtsprechung des EuGH. Unter Hinweis unter anderem auf die Urteile des EuGH in den Rechts-sachen *de Bloos* gegen *Bouyer*¹⁹ und *Effer* gegen *Kantner*²⁰ gelangt Lord Woolf zu dem Schluss, dass sich der EuGH in seiner Rechtsprechung nicht zu der Frage geäußert habe, ob vorvertragliche Verpflichtungen von Art. 5 Nr. 1 erfasst würden. Auch dürfe das Urteil in der Rechtssache *de Bloos* und die darin verwendete Formulierung "... so ist die Verpflichtung im Sinne des Artikels 5 Nr. 1 weiterhin diejenige vertragliche Verpflichtung ..." nicht so ausgelegt werden, als beschränke sie Art. 5 Nr. 1 auf Verpflichtungen, die sich ausdrücklich aus dem Wortlaut eines Vertrags ergeben.

¹⁹ Slg. 1976, S. 1497 (14/76).

²⁰ Slg. 1982, S. 825 (38/81).

In ihren Minderheitsvoten gelangen Lord Hope und Lord Millett in der Frage der vorvertraglichen Verpflichtungen zu einem entgegengesetzten Ergebnis. Lord Hope zufolge lassen die im Urteil des EuGH in der Rechtssache *Groupe Concorde* gegen *Suhadiwarno*²¹ vorgenommenen Bezugnahmen auf den "Parteiwillen" und den Ort, der einen Zusammenhang mit der "Vertragswirklichkeit" aufweist, den Schluss zu, dass der Gerichtshof, wenn er den Ausdruck "vertragliche Verpflichtung" verwende, die durch einen Vertrag geschaffenen oder sich daraus ergebenden Verpflichtungen meine. Lord Millett folgerte, dass es sich bei den in den Anwendungsbereich von Art. 5 Nr. 1 fallenden Verpflichtungen um solche vertraglichen Verpflichtungen handeln müsse, die von einer Vertragspartei freiwillig eingegangen worden seien und die im Vertrag selbst enthalten seien. Eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben beim Abschluss eines Rückversicherungsvertrags könne nicht als Nichterfüllung einer durch den Vertrag geschaffenen Verpflichtung angesehen werden.

Art. 5 Nr. 1 Hs. 1 und 2

In seiner Entscheidung vom 20. Januar 1999 hatte der Oberste Gerichtshof²² Österreichs die Frage zu beantworten, ob ein selbstständiger Handelsvertreter seine Klage gegen den Geschäftsherrn auf Provisionszahlung, Entschädigung aufgrund einer nicht berechtigten Kündigung, Rechnungslegung und Erstellung eines "Buchauszugs" am Gerichtsstand für Arbeitsverträge (Art. 5 Nr. 1 Hs. 2) erheben kann. Im Einzelnen führte das Gericht aus, dass der EuGH keine direkte Auslegungsbefugnis für das Lugano-Übereinkommen habe. Gemäß dem Protokoll Nr. 2 zu diesem Übereinkommen seien aber einerseits die bis 16. September 1988 (= Datum der Zeichnung des Lugano-Übereinkommens) ergangenen Entscheidungen des EuGH als authentische Interpretation anzusehen. Zudem sei die Rechtsprechung der Gerichte aus den anderen Vertragsstaaten zu berücksichtigen. Schließlich sei bei der Auslegung des Übereinkommens den Grundsätzen gebührend Rechnung zu tragen, die sich aus der Rechtsprechung des EuGH zu den parallelen Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens ergeben. Dabei könnten die für die Auslegung des Brüsseler Übereinkommens geltenden methodischen Grundsätze auch für die Auslegung des Lugano-Übereinkommens herangezogen werden.

²¹ Slg. 1999, S. I-6307 (440/97).

²² Österreichischer *Oberster Gerichtshof*, 20. Januar 1999, Juristische Blätter 1999, S. 745, <http://www.curia.eu.int/common/recdoc/convention/en/2000/14-2000.htm>, Information Nr. 2000/14.

Ausnahmen von der Grundregel des Art. 2 seien eng auszulegen. Klagen aus Arbeitsverträgen könnten nach Art. 5 Nr. 1 Hs. 2 auch an dem Ort erhoben werden, an dem die Arbeit gewöhnlich verrichtet werde. Der Begriff des "Arbeitsvertrags" werde weitgehend vertragsautonom ausgelegt. Bei der Auslegung sei Art. 6 des Römischen Schuldvertragsübereinkommens aus dem Jahre 1980 zu beachten. Unter Arbeitsverträgen seien Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer anzusehen, die eine abhängige, weisungsgebundene Tätigkeit zum Gegenstand hätten. Wie der EuGH in der Rechtssache *Mulox gegen Geels*²³ ausgeführt habe, begründe der Arbeitsvertrag eine dauerhafte Beziehung, durch die der Arbeitnehmer in einer bestimmten Weise in den Betrieb des Unternehmens oder des Arbeitgebers eingegliedert werde. Nach den Feststellungen des Erstgerichts sei der Kläger nicht in den Betrieb der Beklagten eingegliedert gewesen. Er sei von der Beklagten weder persönlich noch wirtschaftlich so stark abhängig, dass dies bereits einer persönlichen Abhängigkeit gleich komme. Somit liege keine abhängige, weisungsgebundene Tätigkeit vor, so dass die Klage nicht auf Art. 5 Nr. 1 Hs. 2 gestützt werden könne.

Ergänzend ging der Oberste Gerichtshof Österreichs auf die Frage ein, ob die Klage auf den Erfüllungsortsgerichtsstand für sonstige Vertragsstreitigkeiten gestützt werden könne (Art. 5 Nr. 1 Hs. 1). Nach der Rechtsprechung des EuGH sei dieser Erfüllungsort nach derjenigen Rechtsordnung zu bestimmen, die auf den zugrunde liegenden Vertrag anzuwenden ist. Dabei sei der Erfüllungsort nicht etwa gesondert für jeden geltend gemachten Anspruch zu bestimmen. Stütze ein Kläger seine Klage auf mehrere Verpflichtungen aus einem Vertrag, habe sich das Gericht an dem Grundgedanken zu orientieren, dass Nebensächliches der Hauptsache folge. Um einer Gerichtsstandszer splitterung entgegenzuwirken, entscheide bei mehreren streitigen Verpflichtungen die Hauptpflicht über die Zuständigkeit des Gerichts. Hauptpflicht im zu entscheidenden Fall sei die Zahlungsverpflichtung (und nicht der Anspruch auf Rechnungslegung oder der Anspruch auf Erstellung eines Buchauszuges).

Da der Beklagte seinen Wohnsitz in Finnland hatte und dort auch der Erfüllungsort lag, verneinte das österreichische Gericht seine internationale Zuständigkeit.

²³ Slg. 1993, S. I-4075 (125/92).

Art. 5 Nr. 3

In seiner Entscheidung vom 2. August 1999 (*P.H. gegen B.T.*)²⁴ hatte sich das schweizerische Bundesgericht mit einer negativen Feststellungsklage zu befassen. Der Kläger hatte als beratender Verwaltungsrat einer Bank mit der Bezirksanwaltschaft Zürich korrespondiert und als Zeuge vor ihr ausgesagt. Der Beklagte sah sich hierdurch als rechtswidrig geschädigt und machte Schadenersatzansprüche gegenüber dem Kläger geltend. In dem Rechtsstreit wollte der Kläger festgestellt haben, dass er dem Beklagten nichts schulde, jedenfalls nichts aus unerlaubter Handlung.

Im Ausgangspunkt stützte sich das Gericht auf die Entscheidung des EuGH in der Rechtsache *Tatry gegen Rataj*²⁵. Nach dieser Entscheidung betreffe die Klage auf Feststellung, dass der Kläger nicht hafte, denselben Anspruch wie die Klage der Gegenpartei auf Feststellung, dass der Kläger für diesen Schaden hafte. Sofern deliktische Ansprüche im Streit stünden, sei die negative Feststellungsklage somit dort zu erheben, wo der bestrittene Anspruch geltend zu machen wäre.

Sofern der Begehungsort nicht an einem einzigen Ort zu lokalisieren sei, sondern ein Handlungs- und ein Erfolgsort vorliege, sei dies zwar nicht unbedenklich. Denn dann übe der Kläger (= präsumptiver Schädiger) das an sich dem Geschädigten zustehende Wahlrecht zwischen dem Handlungsort und dem Erfolgsort im Sinne von Art. 5 Nr. 3 des Übereinkommens aus. Dies sei aber dann unbedenklich, wenn das angerufene Gericht - wie im konkreten Fall - in besonderer Beweis- und Sachnähe zu den zu beurteilenden Handlungen stünde.²⁶

²⁴ Schweizerisches Bundesgericht, 2. August 1999; Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts Bd. 125 III S. 346, <http://www.curia.eu.int/common/recdoc/convention/en/2000/19-2000.htm>, Information No. 2000/19.

²⁵ Slg. 1994 S. I-5439 (406/92).

²⁶ Das Gericht gelangte ferner zu dem Schluss, dass der Schädiger als Kläger keine Beweise zur Begründung der Zuständigkeit beibringen müsse, da er den dem Anspruch des Geschädigten zugrunde liegenden Sachverhalt bestreite. In derartigen Fällen reiche der Sachvortrag des angeblich Geschädigten aus, um eine Zuständigkeit zu begründen.

Hinsichtlich Art. 5 Nr. 3 des Lugano-Übereinkommens sei umstritten, ob das Gericht zu prüfen habe, ob tatsächlich eine unerlaubte Handlung in den Fällen vorliege, in denen der Beklagte die Begehung einer solchen Handlung bestreite. Soweit eine derartige Prüfung erforderlich sei, gehe es darum zu vermeiden, dass eine Zuständigkeit durch willkürliche Behauptungen des Klägers begründet werden könne. Klage der präsuntive Schädiger allerdings auf negative Feststellung seiner Verantwortlichkeit, sei eine solche Prüfung nicht erforderlich, da andernfalls der die unerlaubte Handlung bestreitende präsuntive Schädiger von einem Gerichtsstand nach Art. 5 Nr. 3 ausgeschlossen wäre.

Schließlich befasste sich das Gericht auch mit der Frage, wo der Handlungsort für angeblich rechtswidrige Äußerungen des Klägers liege. Der Handlungsort für derartige Äußerungen liege dort, wo sie Dritten gegenüber mündlich abgegeben oder schriftlich abgesandt würden.

Artikel 7 und 11

In der weiter oben erwähnten Entscheidung des *House of Lords* vom 17. Februar 2000 (*Agnew and others gegen Lansförsäkringsbolagens AB*)²⁷ ging es neben den Fragen im Zusammenhang mit Art. 5 Nr. 1 auch um die Auslegung des Begriffs "Versicherungssachen". So war zu klären, ob die Schutzbestimmungen des Titels II 3. Abschnitt des Übereinkommens auf Rückversicherungsverträge Anwendung finden.

Einer der vom Beklagten gegen die Zuständigkeit der englischen Gerichte vorgebrachten Einwände lautete, dass die Klage eine Versicherungssache nach Art. 7 zum Gegenstand habe. Der Versicherer könne daher gemäß Art. 11 nur vor den Gerichten des Vertragsstaats klagen, in dessen Hoheitsgebiet der Beklagte seinen Wohnsitz habe.

²⁷ Britisches *House of Lords*, 17. Februar 2000; The All England Law Reports 2000 Vol. 1 S. 737, <http://www.curia.eu.int/common/recdoc/convention/en/2000/40-2000.htm>, Information Nr. 2000/40. Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Sachverhalt ist auf S. 7 dargelegt.

Das *House of Lords* wies dieses Gegenvorbringen einmütig ab und vertrat die Auffassung, dass die Bestimmungen des 3. Abschnitts in erster Linie darauf abzielten, die schwächere Vertragspartei eines Versicherungsvertrags zu schützen. Der Rückversicherte könne nach herkömmlicher Auffassung nicht als schwächere Vertragspartei angesehen werden und bedürfe daher keines besonderen Schutzes vor dem Rückversicherer. Außerdem unterschieden sich Versicherung und Rückversicherung von ihrem Ansatz her und verfolgten unterschiedliche Zwecke. Dieser Schluss steht mit den im Schlosser-Bericht²⁸ zu dem Beitrittsübereinkommen von 1978 dargelegten Sichtweisen in Einklang und ist im Urteil des EuGH in der Rechtssache *Group Josi gegen UGIC*²⁹ bestätigt worden.

Art. 8 Abs. 1 (Nrn. 1, 2)

In einer Entscheidung der französischen *Cour de cassation* (*Consorts Bonello gegen Crédit Commercial de France Suisse et autre*)³⁰ ging es um die Auslegung von Art. 8 Abs. 1 Nr. 2. In dem betreffenden Fall hatte ein Erblasser von einer schweizerischen Bank ein Darlehen erhalten, das durch eine mit einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft abgeschlossene Lebensversicherung abgesichert war. Nach dem Tode des Erblassers erhoben die in Frankreich ansässigen Erben vor dem Bezirksgericht *Nizza* Klage gegen beide Unternehmen und machten geltend, dass die Forderung der Bank auf Rückzahlung des Darlehens nicht gerechtfertigt sei und dass die Versicherungsgesellschaft kein Recht habe, die Leistung der von ihr übernommenen Sicherheit abzulehnen. Die Erben vertraten die Auffassung, dass sie nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 des Lugano-Übereinkommens vor dem Gericht des Bezirks, in dem sie ihren Wohnsitz hätten, Klage erheben könnten. Das Gericht in *Nizza* und das Berufungsgericht in *Aix-en-Provence* erklärten sich auf der Grundlage von Artikel 8 des Brüsseler Übereinkommens für unzuständig.

²⁸ ABl. 1979, C 59/71, S. 117.

²⁹ Slg. 2000, S. I-5925 (412/98).

³⁰ Französische *Cour de Cassation*, 22. Februar 2000, Bulletin des arrêts, Chambres civiles, 2000 I Nr. 55, <http://www.curia.eu.int/common/recdoc/convention/en/2000/34-2000.htm>, Information Nr. 2000/34.

Die französische *Cour de cassation* vertrat die Auffassung, dass das Rechtsmittel nicht auf das Vorbringen gestützt werden könne, dass sich die Gerichte auf Art. 8 des Brüsseler Übereinkommens berufen hätten, obwohl aufgrund des Wohnsitzes des schweizerischen Versicherers Art. 8 des Lugano-Übereinkommens hätte angewendet werden müssen, da diese Bestimmungen den gleichen Wortlaut hätten. Die in diesem Urteil entschiedene Frage ist in Rechts-sachen, die das Brüsseler und das Lugano-Übereinkommen betreffen, vermutlich noch nie zuvor aufgeworfen worden, dürfte in absehbarer Zukunft jedoch sicherlich besondere Bedeu-tung erlangen. Ohne dass sie dies ausdrücklich formulierte, entschied die *Cour de cassation*, dass die Anwendung der falschen internationalen Übereinkunft durch ein Gericht für sich allein genommen keine Begründung für die Einlegung eines Rechtsmittels darstellen könne, sofern die einschlägige Zuständigkeitsregel angewendet wurde. Die Europäische Gemein-schaft und die Lugano-Staaten werden sich bald vier oder sogar fünf verschiedenen inter-nationalen Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gegen-übersehen. Vom 1. März 2002 an wird das Brüsseler Übereinkommen durch die Brüsseler Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung³¹ ersetzt werden, die von diesem Zeitpunkt an für vierzehn EU-Mitgliedstaaten bindend ist. Auf Dänemark - das nach dem Vertrag von Amsterdam eine besondere Position einnimmt - ist diese Verordnung nicht anwendbar; für diesen Mitgliedstaat wird das Brüsseler Übereinkommen weitergelten, bis ein neues Übereinkommen zwischen Dänemark und der EU/anderen Mitgliedstaaten der EU, das entsprechend der Brüsseler Verordnung zu überarbeiten ist, in Kraft tritt. Unterdessen wird auch das Lugano-Übereinkommen in der gleichen Weise überarbeitet werden. Bis die derzeitigen Vertragsstaaten des Lugano-Übereinkommens die Neufassung dieses Überein-kommens ratifiziert haben werden, wird das Durcheinander anhalten, da die Ausarbeitung eindeutiger Trennungsklauseln rechtlich nicht möglich und politisch völlig ausgeschlossen erscheint.

Die *Cour de cassation* wies das Rechtsmittel ab und stellte fest, dass nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 die Gerichte des Ortes zuständig seien, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz habe, und zwar nur zugunsten der Person, die den Vertrag mit dem Versicherer abgeschlossen habe. Zwar könnten Erben Ansprüche geltend machen, die zuvor dem Erblasser zustanden, jedoch handele es sich bei ihnen nicht um Versicherungsnehmer im Sinne der vorgenannten Bestimmung.

³¹ ABl. 2001, L 12/1.

Dieser Punkt der Entscheidung befasst sich mit der Auslegung von Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 des Lugano-Übereinkommens. Diese Bestimmung ist identisch mit der entsprechenden Bestimmung in Art. 8 des Brüsseler Übereinkommens, zu der sich bislang keine Auslegungsfragen ergeben haben. Im Jenard-Bericht³² ist lediglich die Erläuterung enthalten, dass unter Versicherungsnehmer der Vertragspartner der Versicherungsgesellschaft zu verstehen ist und dass dieser Klägergerichtsstand in den Gerichten des Ortes besteht, an dem der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat. In der Entscheidung der *Cour de cassation* wird das Recht des Versicherungsnehmers anerkannt, den Versicherer vor den Gerichten des Ortes zu verklagen, an dem er seinen Wohnsitz hat, ein Recht, das Universal-erben nicht zusteht. Ob alle Staaten der Europäischen Union und alle Lugano-Staaten sich dieser Sichtweise anschließen können, bleibt offen.

Art. 16 Nr. 1

Eine Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofs (H. gegen K.)³³ befasst sich mit der Auslegung des Art. 16 Nr. 1. Die Klägerin machte gegen die Beklagte einen Anspruch aus einem Vertrag geltend, den die Parteien als "Mietvereinbarung" bezeichnet hatten. Gegenstand des Vertrags war die Anmietung eines außerhalb Österreichs belegenen Areals für eine Ausstellung. Darüber hinaus regelte der Vertrag, wie die Strom-, Heizungs- und Nebenkosten sowie die Telefoneinheiten zu verrechnen waren. Zudem sicherte die Klägerin Unterstützung durch ihre Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit zu und stellte in Aussicht, die von der Beklagten erstellten Broschüren in ihrem Haus aufzulegen. Für ein in Aussicht genommenes "Mailing" stellte die Klägerin der Beklagten Adressen aus ihrer Kundenkartei zur Verfügung.

Das österreichische Gericht stützte sein Urteil auf die Entscheidung des EuGH in der Rechts-sache *Rössler gegen Rottwinkel*.³⁴ Bei gemischten Verträgen komme es - unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls - darauf an, ob der Vertrag zumindest nach seinem überwiegenden Charakter als Mietvertrag/Pachtvertrag anzusehen sei. Die Vorinstanz habe den von der Klägerin zu erbringenden Leistungen sowie den Werbemaßnahmen, die über die Zahlung des Mietzins hinausgingen, d.h. dem Mailing, zurecht kein besonderes Gewicht beigemessen.

³² ABl. 1979, C 59/1 S. 31.

³³ Österreichischer *Oberster Gerichtshof*, 29. September 1999, <http://www.curia.eu.int/common/recdoc/convention/en/2000/16-2000.htm>, Information Nr.2000/16.

³⁴ Slg. 1985 S. 99 (241/83).

Abschließend stufte das österreichische Gericht den Vertrag zwischen den Parteien als Pachtvertrag im Sinne des Artikels 16 ein. Da die unbeweglichen Sachen außerhalb von Österreich belegen waren, verneinte das Gericht die Begründung einer Zuständigkeit.

Art. 24

Durch eine vorsorgliche Verfügung verpflichtete ein schweizerisches Handelsgericht die Antragsgegnerin, die Antragstellerin aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit bestimmten Waren zu beliefern. Der Antragstellerin wurde die Zahlung einer Sicherheitsleistung auferlegt. Mit ihrer Beschwerde rügte die Antragsgegnerin die Verletzung des Art. 24. Das Schweizerische Bundesgericht (*SodaStream Ltd. gegen Urs Jäger AG*)³⁵, das die Beschwerde letztlich abwies, setzte sich zunächst mit der zwischen den Parteien bestehenden Gerichtsstandsvereinbarung auseinander. Nach dem Wortlaut dieser Vereinbarung waren für Streitigkeiten der Parteien aus dem Vertrag die englischen Gerichte zuständig. Das Bundesgericht kam zum Ergebnis, dass sich die Derogationswirkung einer Gerichtsstandsvereinbarung im Sinne des Art. 17 auch auf Maßnahmen des vorsorglichen Rechtsschutzes erstreckt, so dass für die vorsorgliche Maßnahme keine Zuständigkeit nach dem Lugano-Übereinkommen bestand.³⁶

Das Bundesgericht stellte ferner fest, dass nach Art. 24 einstweilige Maßnahmen auch aufgrund nationaler Zuständigkeitsregeln erlassen werden können. Ob und unter welchen Voraussetzungen die Parteien mit der Gerichtsstandsvereinbarung auch nationale Zuständigkeitsregeln derogieren können, richtet sich nach Auffassung des Bundesgerichts nach nationalem Recht. Danach scheidet eine Derogation aus, wenn nur das angerufene Gericht in der Lage sei, eine sofort vollstreckbare Maßnahme rechtzeitig anzuordnen. Dies wurde im konkreten Fall bejaht.

³⁵ Schweizerisches *Tribunal Fédéral*, 17. September 1999, Arrêts du Tribunal Fédéral Suisse Vol. 125 III S. 451, <http://www.curia.eu.int/common/recdoc/convention/en/2000/20-2000.htm>, Information Nr. 2000/20.

³⁶ Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht, 1998, 6. Aufl., Art. 17 Fußnote Nr. 109.

Im Folgenden warf das Gericht die Frage auf, ob und unter welchen Voraussetzungen nach Art. 24 einstweilige Maßnahmen angeordnet werden können, die nicht nur auf Sicherung eines gefährdeten Anspruchs, sondern auf dessen vorläufige Befriedung abzielen. Hierbei betonte das Gericht zunächst, dass bei der Auslegung des Lugano-Übereinkommens die Rechtsprechung des EuGH zu den Parallelvorschriften im Brüsseler Übereinkommen zu berücksichtigen sei. Da Art. 24 von einstweiligen Maßnahmen einschließlich solcher spreche, die auf eine Sicherung gerichtet seien, könne sich die Vorschrift nicht nur auf sichernde Maßnahmen erstrecken.

Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EuGH in den Rechtssachen *Reichert gegen Dresdner Bank*³⁷, *van Uden gegen Deco-Line*³⁸ und *Mietz gegen Intership Yachten*³⁹ verwies das Gericht im Folgenden auf die Gefahr, dass die Anordnung vorläufiger Leistungen ihrem Wesen nach die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen könne. Die Anordnung einer vorläufigen Erfüllung sei daher nur unter zwei einschränkenden Voraussetzungen als einstweilige Maßnahme im Sinne des Art. 24 anzusehen. Erstens dürfe das in der Hauptsache zuständige Gericht - verkürzt gesagt - nicht in der Lage sein, rechtzeitig vorsorgliche Maßnahmen zu erlassen. Zweitens müsse die Schadloshaltung des Antragsgegners gewährleistet sein, wenn der Antragsteller in der Hauptsache unterliegt. Beide Voraussetzungen sah das Gericht im konkreten Fall als gegeben an.

Artikel 24 und 31

Wie auch die vom Schweizerischen Bundesgericht entschiedene Rechtssache (*S. gegen X. en liquidation*) zeigt⁴⁰, bleibt Art. 24 eine interessante und schwierige Bestimmung des Brüsseler und des Lugano-Übereinkommens. Das Zivilgericht *Oslo* hatte S. unter der Nr. 1 und 2 des Urteilstenors die Zahlung einer Geldsumme an X. auferlegt. Unter Nr. 3 wurde für die Erfüllung der unter der Nr. 1 und 2 genannten Verpflichtungen eine Frist von zwei Wochen eingeräumt, beginnend vom Tag der Urteilsverkündung an. Der Beklagte S. legte gegen diese Entscheidung einen Rechtsbehelf ein.⁴¹

³⁷ Slg. 1992 S. I-2149 (261/90).

³⁸ Slg. 1988 S. I-7091 (391/95).

³⁹ Slg. 1999 S. I-2277 (99/96).

⁴⁰ Schweizerisches *Tribunal Fédéral*, 8. Februar 2000, Arrêts du Tribunal Fédérale Suisse Vol. 126 III S. 156, <http://www.curia.eu.int/common/recdoc/convention/en/2000/18-2000.htm>, Information Nr. 2000/18.

⁴¹ In der Urteilssammlung, in der diese Entscheidung veröffentlicht ist, wird der Wohnsitz von S. und X. nicht angegeben. Der Entscheidung ist implizit zu entnehmen, dass beide Parteien keinen Wohnsitz in der Schweiz hatten.

Ein Jahr später beantragte die zu diesem Zeitpunkt in der Abwicklung befindliche X. beim Präsidenten des Bezirksgerichts *Genf* die Genehmigung eines Arrests zulasten von S. und stützte sich dabei auf die Osloer Entscheidung. Der Präsident erteilte die Genehmigung noch am selben Tag; nachdem S. jedoch Widerspruch eingelegt hatte, revidierte er einen Monat später seine Entscheidung. Im Berufungsverfahren entschied das Kantonsgericht *Genf* zugunsten von X. und bestätigte die Genehmigung des Arrests. S. befasste das Schweizerische Bundesgericht mit der Sache, das die angefochtene Entscheidung des Berufungsgerichts aufhob.

Die Entscheidung des Bundesgerichts lässt sich nur unter Heranziehung von Art. 271 Abs. 1 Nr. 4 des Schweizerischen Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs verstehen. In Abs. 1 dieses Artikels sind die Arrestgründe aufgezählt; nach Abs. 1 Nr. 4 kann der Gläubiger für eine fällige Forderung Vermögensstücke des Schuldners mit Arrest belegen lassen, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz im Ausland hat. In einem solchen Fall kann der Arrest angeordnet werden, wenn die Forderung erstens einen *genügenden Bezug* zur Schweiz aufweist oder zweitens auf einem *vollstreckbaren gerichtlichen Urteil* oder drittens auf einer *Schuld- anerkennung* durch den Schuldner beruht.⁴²

Das Bundesgericht stellte zunächst fest, dass die Forderung von X. nicht auf einer Schuld- anerkennung durch S. beruhe und keinen genügenden Bezug zur Schweiz aufweise, so dass zu prüfen sei, ob die Forderung sich aus einer nach Art. 271 Abs. 1 Nr. 4 des erwähnten schweizerischen Gesetzes vollstreckbaren Entscheidung herleite. Einigen Autoren zufolge sei die Voraussetzung für die Vollstreckbarkeit erfüllt, wenn die Entscheidung in dem Staat voll- streckbar sei, in dem sie ergangen sei, selbst wenn für sie nach schweizerischem Recht oder nach einem internationalen Übereinkommen wie dem Lugano-Übereinkommen die Erteilung einer Vollstreckungsklausel nicht möglich wäre. Aus der herrschenden Meinung zum Über- einkommen ergibt sich jedoch eine andere Auffassung, der sich das Kantonsgericht *Genf* implizit anschloss, als es prüfte, ob die norwegische Entscheidung nach Art. 31 Abs. 1 des Lugano-Übereinkommens vollstreckbar ist.

⁴² Artikel 271 des Schweizerischen Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs lautet wie folgt:

"(1) Der Gläubiger kann für eine fällige Forderung, soweit diese nicht durch ein Pfand gedeckt ist, Vermögensstücke des Schuldners mit Arrest belegen lassen:

1. ...

2. ...

3. ...

4. wenn der Schuldner nicht in der Schweiz wohnt, kein anderer Arrestgrund gegeben ist, die Forderung aber einen genügenden Bezug zur Schweiz aufweist oder auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil oder auf einer Schuldanerkennung im Sinne von Artikel 82 Absatz 1 beruht;

5. ...

(2) ..."

Aus Sachverständigengutachten geht eindeutig hervor, dass die norwegische Entscheidung selbst nach dem Recht des Ursprungsstaats nicht vollstreckbar ist. Sie ist nicht einmal mit einer vorläufig vollstreckbaren Entscheidung oder einer vorläufigen Anordnung vergleichbar, da in ihrem Falle nicht erklärt wurde, dass sie ungeachtet eines Rechtsbehelfs vorläufig vollstreckbar ist, und sie enthält auch keine vorläufige Anordnung zur Zahlung vor Beginn des Hauptverfahrens. Die schweizerischen Gerichte der ersten und zweiten Instanz haben keines dieser Merkmale geprüft. Sie vertreten die Ansicht, dass der Antragsteller hinreichend klar gestellt habe, dass Teil 3 der norwegischen Entscheidung die Möglichkeit einer vorläufigen Beschlagnahme bei Ablauf der in der Entscheidung vorgesehenen Frist biete, da sich nunmehr gezeigt habe, dass der Beklagte keinen Einspruch gegen diesen Punkt erhoben habe, und dass mit einem Einspruch als solchem die Vollstreckung nicht *ex lege* ausgesetzt werde. Die norwegischen Behörden sind der Ansicht, dass nach norwegischem Recht die Osloer Entscheidung - selbst ohne "force exécutoire" - dazu herangezogen werden könne, die Forderung dadurch abzusichern, dass es dem gewinnenden Antragsteller ermöglicht wird, eine vorläufige Beschlagnahme oder einen Arrest in Bezug auf alle Güter des Beklagten in Norwegen und in jedem anderen Staat gemäß dem internationalen Privatrecht oder entsprechenden Übereinkünften zu beantragen. Ausgehend von diesen Gutachten scheint das Genfer Kantonsgericht akzeptiert zu haben, dass die Osloer Entscheidung zwar nicht in der Hauptsache vollstreckbar ist, jedoch X. dazu berechtigt, eine vorläufige Beschlagnahme des Eigentums von S., selbst wenn es in einem anderen Staat belegen ist, zu beantragen.

Das Schweizerische Bundesgericht wies diese Entscheidung allerdings zurück und akzeptierte die Argumente von S. Es gelangte zu der Ansicht, dass Artikel 25 des Lugano-Übereinkommens die Anerkennung und Vollstreckung vorläufiger Maßnahmen, die einen Arrest nach Art. 271 Abs. 1 Nr. 4 des schweizerischen Bundesgesetzes rechtfertigen könnten, zwar nicht ausschließe, dass jedoch zu berücksichtigen sei, dass die norwegischen Gerichte keine Sicherstellung des Eigentums aufgrund der Osloer Entscheidung angeordnet hätten. Das Kantonsgericht habe Nr. 3 der Osloer Entscheidung irrtümlicherweise für vollstreckbar erklärt; diese bedeute nämlich offenkundig nicht, dass die Entscheidung vorläufig in der Hauptsache vollstreckbar wäre, sondern nur, dass es der gewinnenden Partei ermöglicht wird, binnen zwei Wochen nach Verkündung der Entscheidung vorläufige Maßnahmen zu beantragen. Da das Osloer Gericht keine vollstreckbare Entscheidung erlassen und keine vorläufige Beschlagnahme angeordnet habe, müsse der Antrag auf Arrest zurückgewiesen werden.

Dieser relativ vielschichtige Fall betrifft das Problem, unter welchen Umständen ein Antrag auf eine vorläufige Maßnahme bei einem Gericht gestellt werden kann, das für die Hauptsache nicht zuständig ist. Aufgrund von Artikel 24 des Lugano-Übereinkommens sind schweizerische Gerichte berechtigt, vorläufige Maßnahmen nach dem schweizerischen Recht, wie Zwangsverwaltung, auch dann zu erlassen, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache das Gericht eines anderen Vertragsstaats aufgrund dieses Übereinkommens zuständig ist. Jedoch werden im Falle des Artikels 24 die Bedingungen, der Inhalt und die Wirkungen solcher Maßnahmen nach dem nationalen Recht bestimmt (in diesem Fall nach dem schweizerischen Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs). Müssen diese nationalen Anforderungen jedoch den Anforderungen des EuGH entsprechen? Unter Anwendung von Art. 271 Abs. 1 Nr. 4 des schweizerischen Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs prüfte das Bundesgericht zwei Aspekte:

- a) Was die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen anbelangt, so muss nach Artikel 31 des Lugano-Übereinkommens eine ausländische Entscheidung, die nach dem Übereinkommen vollstreckbar ist, auch in dem Staat, in dem sie ergangen ist, - vorläufig oder endgültig - vollstreckbar sein. Die hier erörterte norwegische Entscheidung beinhaltet weder einen Beschluss über deren Vollstreckbarkeit, noch wurde sie von anderen Gerichten dieses Staates als vollstreckbar oder vorläufig vollstreckbar angesehen.
- b) Ferner befasste sich das Bundesgericht mit dem Erfordernis nach Art. 271 hinsichtlich eines genügenden Bezugs zur Schweiz, da sowohl das Erfordernis einer vollstreckbaren Entscheidung als auch das Erfordernis einer Schuldanerkennung fehlten. Die Entscheidung des Bundesgerichts, X. den Anspruch auf eine vorläufige Maßnahme, wie die Benennung eines Zwangsverwalters, zu verweigern, da bei dieser Forderung kein genügender Bezug zur Schweiz bestehe, entspricht grundsätzlich der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Van Uden gegen Deco-line*⁴³. In der Rechtssache *Van Uden* befand der Gerichtshof (Nr. 4 des Urteilstenors), dass Artikel 24 generell eine reale Verknüpfung zwischen dem Gegenstand dieser Maßnahme und der gebietsbezogenen Zuständigkeit des Vertragsstaats des angerufenen Gerichts voraussetzt. Die Entscheidung des Bundesgerichts, dass die Bedingungen für eine Sicherungsmaßnahme oder vorläufige Maßnahme ausschließlich nach dem nationalen Recht des Staates des angerufenen Gerichts zu bestimmen sind, steht gewiss nicht im Einklang mit der Rechtssache *Van Uden*.

⁴³ Slg. 1998, S. I-7091 (391/95).

Es wäre wünschenswert gewesen, dass sich das Bundesgericht in seiner Entscheidung eingehender mit der Frage befasst hätte, ob die spezifischen Anforderungen des schweizerischen Rechts in Bezug auf die reale Verknüpfung den Anforderungen der Rechtsprechung des EuGH entsprechen.

3. Titel III - Anerkennung und Vollstreckung

Art. 28 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 16 Nummer 1 Buchst. a

In einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Norwegens (*Dansommer AS gegen Bardsen*)⁴⁴ betreffend die Vollstreckung einer dänischen Entscheidung in Norwegen wurde die Frage des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit für Klagen, deren Gegenstand die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen ist, aufgeworfen. Die Parteien hatten eine Vereinbarung getroffen, wonach der Kläger beauftragt war, ein dem Beklagten gehörendes Haus an ausländische Touristen zu vermieten. Nach dem Vertrag war der Kläger berechtigt, während eines bestimmten Zeitraums für eine bestimmte Geldsumme frei über das Haus zu verfügen. Der Beklagte war nicht berechtigt, das Haus während dieser Zeit zu nutzen. Die vertraglich festgelegten Rechte des Klägers würden selbst bei Verkauf des Hauses unverändert bleiben.

In der genannten Entscheidung des Gerichts von Aarhus, Dänemark, wurde gegenüber dem Beklagten angeordnet, dem Kläger entsprechend den Vertragsbestimmungen eine Geldsumme zu zahlen, da er die Vereinbarung nicht eingehalten hatte. Das Gericht erklärte sich für zuständig, wobei es sich auf eine ausdrückliche Vertragsbestimmung stützte, wonach das Gericht in Aarhus für alle Streitigkeiten, die sich möglicherweise aus dem Vertrag ergeben, zuständig sei. Der Schuldner im Sinne der Entscheidung - d.h. der Beklagte im Ausgangsverfahren - erhob Einspruch dagegen, dass das Urteil für vollstreckbar erklärt würde, und machte geltend, dass der Vertrag die Miete oder Pacht einer unbewegliche Sache betreffe. Nach Art. 16 Nr. 1 Buchst. a des Übereinkommens kann Klage - ungeachtet einer anders lautenden Vereinbarung - nur bei den Gerichten des Vertragsstaats, in dem die unbewegliche Sache belegen ist, erhoben werden. Die Vollstreckung wäre somit nach Artikel 28 abzulehnen. Der Kläger machte geltend, dass es sich bei der Vereinbarung nicht um einen Miet- oder Pachtvertrag, sondern um eine Vereinbarung handele, die den Kläger verpflichte, sich um die Vermietung des Hauses zu bemühen.

⁴⁴ Norwegische *Hoyesterett*, 6. August 1999, *Norsk rtstidende* 1999 S. 1206, <http://www.curia.eu.int/common/recdoc/convention/en/2000/47-2000.htm>, Information Nr. 2000/47.

Der Oberste Gerichtshof Norwegens kam zu einer entgegengesetzten Schlussfolgerung und vertrat die Ansicht, dass der Rechtsstreit in den Anwendungsbereich von Art. 16 Nr 1 Buchst. a fällt. Die Vereinbarung sei mit dem Eigentümer geschlossen worden und ergebe sich aus den vertraglichen Verpflichtungen des Eigentümers. Der Umstand, dass der Kläger niemals beabsichtigt habe, in dem Haus zu wohnen, sondern dass er es anderen zur Miete überlassen wollte, ändere nichts an der Art der Vereinbarung. Der Gerichtshof verwies auf zwei Rechtssachen des EuGH, nämlich *Hacker gegen Euro-Relais*⁴⁵ und *Rösler gegen Rottwinkel*⁴⁶. Was den erstgenannten Fall betrifft, in dem Art. 16 Nr. 1 nach Ansicht des EuGH nicht anwendbar ist, so hob der Oberste Gerichtshof Norwegens hervor, dass es sich in diesem Fall um eine gemischte Vereinbarung handele, die auch Verpflichtungen beinhalte, die nicht mit der Vermietung oder Verpachtung einer unbeweglichen Sache verbunden seien. Mithin handele es sich um eine ganz andere Situation als bei dem vorliegenden Falle.

Artikel 54

In der oben genannten⁴⁷ Entscheidung vom 4. Mai 1999 hatte die französische *Cour de cassation* auch über Artikel 54 des Lugano-Übereinkommens zu befinden. Der betreffende individuelle Arbeitsvertrag war 1986 geschlossen worden. Im Beschwerdeverfahren wurde beschlossen, dass das Lugano-Übereinkommen nicht anzuwenden sei, da es erst nach Februar 1992 zwischen Frankreich und der Schweiz verbindlich in Kraft getreten sei. Jedoch befand die *Cour de cassation*, dass das Lugano-Übereinkommen in Bezug auf Artikel 54 anwendbar sei, da es seit dem 1. Januar 1992 in Kraft sei und das Arbeitsgericht im Juli 1995 befasst worden sei. Diese Entscheidung der *Cour de cassation* stehe im Einklang mit der Entscheidung in der Rechtssache *Sanicentral*⁴⁸, in der Artikel 54 des Brüsseler Übereinkommens, der mit Artikel 54 des Lugano-Übereinkommens identisch ist, ausgelegt wurde. In dieser Entscheidung gelangte der EuGH zu folgender Auffassung: "Eine in einem Arbeitsvertrag enthaltene schriftliche Gerichtsstandsvereinbarung ist ihrem Wesen nach eine Zuständigkeitsoption, die ohne rechtliche Folgen bleibt, solange kein gerichtliches Verfahren eingeleitet ist, und die erst dann Wirkungen entfaltet, wenn eine Klage erhoben wird.... Wie sich aus diesem Artikel [54] ergibt, ist die einzige notwendige und gleichzeitig ausreichende Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens auf Rechtstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens entstandene Rechtsbeziehungen betreffen, dass die Klage nach diesem Zeitpunkt erhoben worden ist".

⁴⁵ Slg. 1992, S. I-1111 (280/90).

⁴⁶ Slg. 1985, S. 99 (241/83).

⁴⁷ Siehe Fußnote 12.

⁴⁸ Slg. 1979, S. 3423 (25/79).

Die französische *Cour de cassation* befasste sich nicht mit dem Umstand, dass die Rechts-
sache *Sanicentral* eine Verlängerungsklausel des Arbeitsvertrags betraf, während die hier
erörterte Entscheidung des EuGH eine Schiedsgerichtsklausel des Arbeitsvertrags betraf. In
Bezug auf Artikel 54 ist diese Frage jedoch nicht von Bedeutung.

III. Abschließende Bemerkungen

Die Übersicht über die Rechtsprechung der nationalen Gerichte zum Lugano-Übereinkommen
verlangt einige kurze Schlussbemerkungen:

Im Einzelnen tendieren die nationalen Gerichte dazu, der Rechtsprechung des EuGH zu
Parallelbestimmungen des Brüsseler Übereinkommens zu folgen. Dies zeigt sich nicht nur an
den gewählten Lösungen, sondern auch daran, dass in den Entscheidungen häufig auf die
Urteile des EuGH verwiesen wird.

In seiner Entscheidung vom 20. Januar 1999 nimmt der Oberste Gerichtshof Österreichs aus-
drücklich auf das Protokoll Nr. 2 zum Lugano-Übereinkommen Bezug.

Die nationalen Gerichte müssen zuweilen Fälle und Fragen entscheiden, mit denen der EuGH
bislang noch nicht befasst war. Bei der Entscheidung derartiger Fälle suchen die nationalen
Gerichte nach Lösungen, die mit der Rechtsprechung des EuGH im Einklang stehen.

Einige Gerichte beziehen die Rechtsprechung anderer nationaler Gerichte sowie das in- und
ausländische Schrifttum in ihre Überlegungen ein.⁴⁹

⁴⁹ Siehe z.B. die Entscheidung des schweizerischen Bundesgerichts, die in Fußnote 40 zitiert ist.